

Hausordnung
für die Klinikum Darmstadt GmbH
(Bereich Grafenstraße/Bereich Eberstadt)

Präambel

Wir begrüßen Sie herzlich in der Klinikum Darmstadt GmbH. Gemeinsam fürs Leben: Oberste Priorität unseres Handelns hat die umfassende Versorgung unserer Patientinnen und Patienten auf höchstem medizinischen Niveau. Die Sicherheit unserer Patientinnen und Patienten, ihr Wohl und ihre Zufriedenheit sind unsere Maxime. Eine dem Menschen zugewandte, respektvolle Grundhaltung gehört zu unserem Selbstverständnis.

Sie unterstützen unsere Ziele, in dem Sie bitte folgende Hinweise sorgfältig beachten.

§ 1

Geltungs- und Durchführungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für den gesamten Bereich der Klinikum Darmstadt GmbH (Bereich Grafenstraße einschließlich Bereich Eberstadt).
- (2) Die Vorschriften der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich auf dem Klinikgelände aufhalten.

§ 2

Fahrverkehr und Parken

- (1) Für den Fahrverkehr im Bereich des Klinikums gelten die allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der StVO. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Verkehrsbehindernde oder unbefugt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (3) Das Parken auf Freiflächen, insbesondere denen, die als Bereiche für Rettungsfahrzeuge ausgewiesen sind, ist verboten. Diese Regelung gilt durchgehend von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- (4) Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (5) Den Besucherinnen und Besuchern und Patientinnen und Patienten stehen kostenpflichtige Parkplätze in den Parkhäusern in der Bleichstraße und in der Grafenstraße (Fachärzteezentrum) zur Verfügung.

§ 3

Verhalten

- (1) Im Interesse der Patientinnen und Patienten ist auf dem gesamten Klinikgelände unnötiger Lärm zu vermeiden.
- (2) Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen haben den Anordnungen des ärztlichen Personals, Pflegepersonals und der Verwaltung Folge zu leisten.

- (3) Das Mitbringen, Ausführen und Füttern von Tieren, z.B. von Hunden, Katzen oder Tauben ist im gesamten Klinikgelände untersagt. Ausnahmen sind Assistenzhunde (Epilepsiewarnhunde, Blindenhunde etc).
- (4) Im gesamten Klinikum ist das Rauchen – auch von E-Zigaretten – verboten. Ausnahmen gelten in den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Außenbereichen.
- (5) Der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem gesamten Klinikgelände verboten.
- (6) Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte des Klinikums dürfen ihre Mobiltelefone in den öffentlich zugänglichen Bereichen benutzen. In sensiblen Klinikbereichen, wie Intensivstationen und Operationssälen, dürfen diese nicht betrieben werden. Aus Rücksichtnahme auf die Patientinnen und Patienten sollten die Mobiltelefone nur genutzt werden, wenn dies wirklich notwendig ist.
- (7) Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher dürfen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.
- (8) Im Bereich des Klinikums ist es nicht gestattet, sich wirtschaftlich zu betätigen oder Geldspenden zu sammeln. Das Anbieten von Waren und Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.
- (9) Jegliche kommerzielle Betätigung ist im gesamten Bereich des Klinikums nur nach vorheriger Genehmigung der Geschäftsführung gestattet. Das schließt u.a. Film-, Funk- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, das Verteilen und Auslegen von Werbematerialien aller Art sowie das Aufhängen von Plakaten oder sonstigen Aushängen ein. Die Abteilung Unternehmenskommunikation und Marketing des Klinikums ist bezüglich des Genehmigungsverfahrens die erste Anlaufstelle für Interessentinnen und Interessenten.

Bitte beachten Sie:

Um das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu wahren, ist es grundsätzlich untersagt, Personen ohne ihre vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen. Dies gilt auch für Aufnahmen mit mobilen elektronischen Geräten.

- (10) Das vorübergehende Verlassen des Klinikums ist den Patientinnen und Patienten nur im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt gestattet. Das Verlassen des Klinikums erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung.
- (11) Der Genuss alkoholischer Getränke ist in unserem Klinikum nicht erwünscht.
- (12) Personen, die sich wider die üblichen Anstandsregeln verhalten, die unter Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt verwehrt werden.
- (13) Zurückgelassenes Patientinnen- und Patienteneigentum von Wert ist in der Abteilung Patientenmanagement, Gebäude 17, abzugeben. Sonstige Fundsachen geben Sie bitte an der Rezeption ab.

§ 4

Besuchszeiten/Ruhezeiten

- (1) In der Regel sind Krankenbesuche täglich in der Zeit von 6.30 Uhr bis 21.00 Uhr möglich. Einschränkungen können sich durch notwendige Versorgungsmaßnahmen ergeben. Für Krankenbesuche empfehlen wir die Nachmittagsstunden, da am Vormittag oftmals Untersuchungen oder Behandlungen stattfinden.
- (2) In der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe beginnt um 22.00Uhr.
- (3) Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie im öffentlichen oder betrieblichen Interesse können Besuche untersagt bzw. eingeschränkt werden.

(4) Die o.g. Besuchszeiten gelten nicht für die Intensivstationen. Besuche in diesen Bereichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes oder des Stationspflegedienstes.

(5) Die Zahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.

(6) Besucherinnen und Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden (Masern, Windpocken etc.) oder die in einem Umfeld mit solchen Krankheiten leben, dürfen das Klinikum nicht betreten. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Weitere Besuchereinschränkungen können im öffentlichen oder betrieblichen Interesse jederzeit gesondert verfügt werden.

(7) Auf Stationen, in denen kranke Kinder, Säuglinge oder immungeschwächte Patientinnen und Patienten untergebracht sind, können Besuche durch Kinder unter 8 Jahren wegen der Möglichkeit der Einschleppung ansteckender Kinderkrankheiten nur mit Rücksprache des ärztlichen Personal erlaubt werden.

(8) Topfpflanzen sind in den Krankenzimmern aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

§ 5

Klinikeinrichtung

(1) Den Patientinnen und Patienten ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet. Die Benutzung der Fernsehgeräte des Klinikums ist nur unter Rücksichtnahme auf die Mitpatientinnen und Mitpatienten möglich. Die Klinikverwaltung behält sich das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes vor.

(2) Der Anschluss privater elektrischer Geräte ist nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen für Ladegeräte von mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefone, Laptops etc.), wenn sich diese in einem augenscheinlich technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand befinden. Gleiches gilt für die Nutzung von elektrischen Geräten, die zur Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate, Zahnbürsten etc.)

Die Nutzung dieser Geräte darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen, zudem sind die Geräte unmittelbar nach der Nutzung vom Stromnetz zu trennen.

(3) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (z.B. Unterkeilen von Brandschutztüren).

§ 6

Soziale und kirchliche Einrichtungen

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen.

(2) Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patientinnen und Patienten entlassen sowie Besucherinnen und Besucher oder sonstige Personen aus dem Klinikum verwiesen und ihnen ggf. Hausverbot erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Klinikum zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

(3) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie Beauftragten (z.B. Sicherheitsdienst), ausgeübt.

(4) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikeigentum, bleibt vorbehalten.

Die Hausordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hausordnung vom 01.03.2016 aufgehoben.

Darmstadt, den 19. Dezember 2018



Clemens Maurer
Geschäftsführer



Prof. Dr. med. Nawid Khaladj
Geschäftsführer